



# HESSISCHER LANDTAG

04. 02. 2020

## Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freien Demokraten) vom 18.10.2019

Wasserkraft in Hessen – Teil I

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Der Einsatz von Wasserkraft zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ist in Hessen auf Grund der topographischen Verhältnisse in geringerem Umfang sinnvoll als etwa in anderen Bundesländern oder in europäischen Nachbarstaaten. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten des Ausbaus begrenzt. Sie beschränken sich auf die Modernisierung und den Umbau vorhandener Anlagen sowie in geringem Umfang auf den ökologisch verträglichen Neubau. Zentrale Elemente zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Landesregierung ist deshalb der Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik.

Die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung erfordert außerdem eine Genehmigung, die den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entsprechen muss. Neben den allgemeinen Grundsätzen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung in § 6 WHG sind in den §§ 33 bis 35 Spezialregelungen enthalten, die bei der Zulassung von Wasserkraftanlagen eine Rolle spielen. So regelt § 33 WHG, dass das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen und Ableiten von Wasser nur zulässig ist, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für die Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und §§ 27 bis 31 zu entsprechen. Letzteres bedeutet im Kern, dass in oberirdischen Gewässern bis spätestens 2027 der gute ökologische Zustand erreicht sein muss. Eine Voraussetzung für den guten ökologischen Zustand ist eine ausreichende Wasserführung in den Gewässern. Mit der Einführung der Mindestwasserregelung wurde den in Hessen zuständigen Genehmigungsbehörden eine Empfehlung an die Hand gegeben, wie sie die für das jeweilige Gewässer und den jeweiligen Standort einer Wasserkraftanlage die in der Ausleitungsstrecke zu belassenden Mindestwassermenge ermitteln können. Ziel ist es, im Hauptgewässer die Wassermenge zu erhalten, die für die ökologischen Funktionen notwendig ist.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Wasserkraftanlagen gibt es in Hessen?

In dem vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie betriebenen Fachinformationssystem Wanderhindernisse sind derzeit 614 Wasserkraftanlagen für ganz Hessen verzeichnet. Am 31.12.2018 gab es basierend auf Daten der BNetzA 500 EEG-geförderte Wasserkraftanlagen in Hessen. Zusätzlich hat Hessen noch zwei Pumpspeicherkraftwerke.

Frage 2. Wie viele Wehranlagen an hessischen Fließgewässern gibt es, die nicht durch Wasserkraftanlagen genutzt werden?

Laut § 35 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz prüft die zuständige Behörde, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 41/2011 S. 1291, 42/2011 S. 1318, 48/2011 S. 1464) zugänglich gemacht. Die Fortschreibung erfolgt über die Internetseiten der Regierungspräsidien. Demnach besteht derzeit an 17 Staustufen bzw. Wehranlagen in Hessen ein entsprechendes Potential für die Wasserkraftnutzung. Grundlage für die Auswahl der Standorte ist eine erwartete Leistung von größer als 50 kW.

Frage 3. Welches Energiepotenzial in MW/h könnte dadurch nutzbar gemacht werden?

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Das Energiepotential ist unter anderem von dem Jahresarbeitsvermögen, dem Durchfluss, der Fallhöhe und den hydraulischen Verlusten der jeweiligen Standorte abhängig. Für die oben genannten Wehranlagen liegen die entsprechenden Daten nicht vor.

Frage 4. Wie groß ist das Potenzial bei Repowering-Maßnahmen der bestehenden Anlagen?

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Wasserkraftanlagen kann durch verschiedenste technische Modernisierungsmaßnahmen erhöht werden. Die damit verbundenen Ertragssteigerungen sind sehr stark von den örtlichen Bedingungen abhängig, welche sich weitgehend der Kenntnis der Wasserbehörde entziehen. Auch besteht keine Verpflichtung des Wasserkraftbetreibers, die Wasserbehörde z.B. über den Austausch einer Turbine oder einer Steuertechnologie zu informieren, soweit hierdurch nicht in den Umfang des jeweils bestehenden Wasserrechtes eingegriffen wird.

Frage 5. Gibt es in Hessen barrierefreie Wasserkraftanlagen (flow-converter)?

Es gibt Wasserkraftanlagen, die bereits die Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG erfüllen, also über sogenannte funktionsfähige Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen verfügen und somit als „barrierefrei“ zu sehen sind. Soweit mit dem Begriff „flow-converter“ der „FLOWCONVERTER™“, ein innovativer Strömungsgenerator gemeint ist, so liegen keine Zulassungen für derartige Anlagen vor.

Frage 6. Ist es beabsichtigt einen Teilregionalplan Wasserkraft in Angriff zu nehmen?

Nein. Es ist nicht angemessen, einen separaten Teilregionalplan Wasserkraft zu erarbeiten.

Frage 7. Wie viele der bestehenden Anlagen können bei Umsetzung des Mindestwassererlasses nicht mehr wirtschaftlich arbeiten?

Die Wirtschaftlichkeit kann nur als Ganzes betrachtet werden. Hier spielen Aspekte wie Wartungs- und Betriebskosten und anlagenbezogener Investitions-/Erneuerungsbedarf, also Informationen, die sich zu einem großen Teil dem Kenntnisstand der Wasserbehörde entziehen, eine erhebliche Rolle. Es kann davon ausgegangen werden, dass Anlagen mit einem oberirdischen Einzugsgebiet kleiner 100 km<sup>2</sup> bei Anwendung des Mindestwassererlasses weniger Ertrag bringen werden. Die Beurteilung, ob eine Anlage bei Umsetzung der §§ 33 bis 35 WHG noch wirtschaftlich erscheint oder nicht, obliegt allein dem Wasserkraftanlagenbetreiber. Folglich ist eine Konkretisierung der Anlagenzahl nicht möglich.

Frage 8. In welcher Weise wurde bei der Entwicklung des Mindestwassererlasses auf die aquabiologischen Besonderheiten der Abflussgräben Rücksicht genommen?

Die Mindestwasserregelung zielt darauf ab, im Hauptgewässer die Wassermenge zu erhalten, die für die ökologischen Funktionen notwendig ist. Diese sind in einigen Fällen gerade dadurch beeinträchtigt, dass eine zu große Wassermenge in den Mühlgräben geleitet wird. Der gute ökologische Zustand muss im natürlichen Hauptgewässer und nicht im künstlichen Mühlgraben erreicht werden.

Wiesbaden, 24. Januar 2020

**Priska Hinz**